



Brüssel, den 11. Juni 2024
(OR. en)

11003/24

ENV 615
CLIMA 242
DEVGEN 84
ECO 23
SAN 332
PECHE 236
AGRI 497
IND 313
CHIMIE 45
ENER 279
RECH 277
TRANS 304

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 10432/24

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum
8. Umweltaktionsprogramm – Der Weg zu einem grünen und gerechten
Übergang für ein nachhaltiges Europa
– Billigung

1. Am 6. April 2022 nahmen das Europäische Parlament und der Rat den Beschluss (EU) 2022/591¹ an, in dem das 8. Umweltaktionsprogramm (im Folgenden „8. UAP“) festgelegt ist. Es schafft einen Rahmen für die Umwelt- und Klimapolitik bis 2030 mit sechs vorrangigen thematischen Zielen für 2030 und einem langfristigen vorrangigen Ziel für 2050, innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten gut zu leben. Ferner werden die Voraussetzungen genannt, unter denen alle Sektoren diese Ziele in kohärenter Weise erreichen können.

¹ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030. ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22-36

2. Nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/591 führt die Kommission bis zum 31. März 2024 eine Halbzeitüberprüfung der erreichten Fortschritte durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Halbzeitüberprüfung vor. Dieser Bericht wurde am 13. März 2024 vorgelegt und am 20. März 2024 der Gruppe „Umwelt“ vorgestellt.
3. Als Reaktion auf den genannten Bericht hat der Vorsitz beschlossen, einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates mit folgendem Titel vorzuschlagen: „Halbzeitüberprüfung des 8. Umweltaktionsprogramms – der Weg zu einem grünen, gerechten und inklusiven Übergang für ein nachhaltiges Europa“. In ihren Sitzungen vom 9. und 22. April sowie vom 7. und 24. Mai 2024 hat die Gruppe „Umwelt“ den ersten Entwurf und nachfolgende überarbeitete Fassungen² der Schlussfolgerungen des Rates erörtert.
4. Am 5. Juni 2024 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den aus den oben genannten Beratungen hervorgegangenen Entwurf von Schlussfolgerungen geprüft³. Der Ausschuss hat mehrere Änderungen erörtert, die nun in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegeben sind.
5. In diesem Zusammenhang wird der Rat ersucht, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen zu prüfen, damit er auf seiner Tagung am 17. Juni 2024 gebilligt werden kann.

² 8366/24 + REV 1-3

³ 10432/24.

**Halbzeitüberprüfung des 8. Umweltaktionsprogramms – der Weg zu einem grünen,
gerechten und inklusiven Übergang für ein nachhaltiges Europa****– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BETONT, dass die Umweltaktionsprogramme der EU bei der Sicherstellung ehrgeiziger Rechtsvorschriften in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz eine Schlüsselrolle spielen; VERWEIST auf den Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union (8. UAP) und dessen langfristiges vorrangiges Ziel, „dass die Menschen spätestens bis 2050 innerhalb der Belastungsgrenzen des Planeten gut in einer Wirtschaft des Wohlergehens leben, in der nichts verschwendet wird, das Wachstum regenerativ ist, Klimaneutralität in der Union erreicht und die Ungleichheit erheblich verringert wurde“; BETONT die Verpflichtung und die Notwendigkeit, die Umweltaktionsprogramme über 2030 hinaus fortzusetzen, unter anderem, um zu einer wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit in der gesamten Wirtschaft und Industrie der EU beizutragen und einen gerechten und inklusiven Übergang innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten sicherzustellen;
2. BETONT, wie wichtig es ist, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die kumulativen negativen Auswirkungen der dreifachen Krise des Planeten durch den Klimawandel, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltverschmutzung angesichts der verheerenden Auswirkungen und der zunehmenden Intensität und Häufigkeit klimabezogener Ereignisse auf Ökosysteme und ihre Dienstleistungen, Gesundheit, Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte und Zusammenhalt anzugehen; HEBT insbesondere die Notwendigkeit HERVOR, nicht nachhaltige Produktions- und Verbrauchsmuster zu ändern, die Anpassung an den Klimawandel und die Resilienz zu stärken, eine schadstofffreie Kreislaufwirtschaft und eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung zu stärken und für einen grünen, gerechten und inklusiven Übergang zu sorgen sowie die negativen Entwicklungen, die die Ökosysteme beeinträchtigen, umzukehren; HEBT HERVOR, dass die Forschung zeigt, dass die EU und die Welt bereits mehrere Belastungsgrenzen unseres Planeten überschritten haben;

3. WEIST DARAUF HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor fest entschlossen sind, die Agenda 2030 und ihre 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) – als gemeinsamen Aktionsplan im Hinblick darauf, Nachhaltigkeit, Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter in den Mittelpunkt der politischen Maßnahmen auf EU-Ebene zu stellen und niemanden zurückzulassen – umzusetzen;
4. ERKENNT AN, dass ein grüner, gerechter und inklusiver Übergang eine Gelegenheit darstellt, die Gesundheit der Menschen zu verbessern, die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zu schützen, wiederherzustellen und zu fördern, hochwertige grüne Arbeitsplätze zu schaffen, gegen wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten vorzugehen sowie Demokratie, Sicherheit und die strategische Autonomie der EU zu stärken und gleichzeitig eine offene Wirtschaft zu wahren und für Frieden zu sorgen; VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Umweltdiplomatie vom März 2024 und insbesondere die darin zum Ausdruck gebrachte entschiedene Verurteilung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der massive Umweltschäden und Risiken für die nukleare Sicherheit, die Energie- und die Ernährungssicherheit hervorruft; BETONT, dass dies auch Synergien zwischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen erfordert, unter anderem durch Einbeziehung des Konzepts „Eine Gesundheit“ in alle sektorspezifischen Politikbereiche, wodurch strukturelle Beratungen über politische Kohärenz und bereichsübergreifende Fragen innerhalb und zwischen den Institutionen – auch auf regionaler und lokaler Ebene – ermöglicht werden, wobei der Pluralität der nationalen Steuerungsrahmen Rechnung zu tragen und unnötiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist; ERKENNT die besondere Situation der Inselgebiete und der Gebiete in äußerster Randlage der Union an, sowohl was die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt als auch was die spezifischen ökologischen Herausforderungen betrifft, mit denen sie konfrontiert sind;

5. ERKENNT den Beitrag AN, den der europäische Grüne Deal als integrierte Wachstumsstrategie für ein nachhaltiges Europa auf dem Weg zur Annahme zentraler Gesetzgebungsinitiativen leistet, etwa des Pakets „Fit für 55“, [Platzhalter: der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur], des Legislativpakets zu einer nachhaltigen Produktpolitik – einschließlich der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte – und des Pakets für ein nachhaltiges Finanzwesen; TEILT DIE AUFFASSUNG, dass solche Gesetzgebungsinitiativen die EU und ihre Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, Fortschritte bei der Verwirklichung des langfristigen Ziels des UAP zu erreichen; WÜRDIGT den Mehrwert von Strategien wie der EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel 2021, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, der neuen EU-Waldstrategie für 2030, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der EU-Bodenstrategie 2030 und der Strategie für nachhaltige Chemikalien sowie von Aktionsplänen wie dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und dem Null-Schadstoff-Aktionsplan und der Einführung wichtiger Mechanismen wie des Mechanismus für einen gerechten Übergang;
6. BEGRÜSST die führende Rolle der EU auf internationaler Ebene und die Ergebnisse, die in multilateralen Umweltforen erzielt wurden, etwa im Zusammenhang mit den Übereinkommen von Basel, Rotterdam, Stockholm und Minamata, dem globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, dem Übereinkommen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der marinen biologischen Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (BBNJ), dem Übereinkommen von Paris, dem Pakt von Glasgow, dem „Global Framework on Chemicals“ (internationaler Rahmen für Chemikalienmanagement), dem VAE-Konsens sowie den Errungenschaften der UNEA-5 und der UNEA-6, einschließlich der Resolution über hochgefährliche Pestizide, und NIMMT die Resolution der Weltgesundheitsversammlung zu den Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen und Verschmutzung auf die menschliche Gesundheit ZUR KENNTNIS;

7. UNTERSTREICHT die zentrale positive Rolle der Landwirtschaft, auch bei der Gewährleistung der Ernährungssicherheit für die EU-Bürgerinnen und -Bürger und bei der Verwirklichung der Klimaneutralität in der EU bis spätestens 2050; FORDERT die Kommission AUF, die Ergebnisse des strategischen Dialogs und der laufenden Beratungen im Rat über die Zukunft der EU-Landwirtschaft zu berücksichtigen, um den Übergang zu nachhaltigen, an den Klimawandel angepassten Lebensmittelsystemen erfolgreich zu vollziehen und damit menschenwürdige Arbeitsbedingungen und ein gerechtes Einkommen für Landwirtinnen und Landwirte, florierende ländliche Gebiete, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und die strategische Autonomie der EU zu gewährleisten und dabei eine offene Wirtschaft sowie ein hohes Gesundheits- und Umweltniveau – auch in Bezug auf Biodiversität und Naturschutz, Erhaltung und Wiederherstellung – zu gewährleisten, während die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs berücksichtigt werden;
8. NIMMT den Monitoringbericht der Europäischen Umweltagentur über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des 8. UAP ZUR KENNTNIS, in dem auf die dringende Notwendigkeit einer verstärkten Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften und der Erfüllung grundlegender Voraussetzungen hingewiesen wird, indem erforderlichenfalls zusätzliche Strategien und Maßnahmen vorgeschlagen und Maßnahmen in Bezug auf Umwelt und Klimawandel in anderen Politikbereichen durchgängig berücksichtigt werden;
9. BEGRÜßT die Halbzeitüberprüfung des 8. UAP; UNTERSTREICHT, dass die Umsetzung der im Rahmen des europäischen Grünen Deals angenommenen Gesetzgebungsinitiativen von entscheidender Bedeutung sein wird, um die vorrangigen Ziele des 8. UAP zu erreichen; FORDERT die Kommission AUF, auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2022/591 einen Legislativvorschlag im Hinblick darauf vorzulegen, dem 8. UAP einen Anhang mit Maßnahmen für die Zeit nach 2025 hinzuzufügen, um dessen Kontinuität und Zielrichtung beizubehalten, und dabei diese Schlussfolgerungen sowie die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung zu berücksichtigen; FORDERT die Kommission AUF, Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften in Erwägung zu ziehen; SCHLÄGT VOR, dass die Mitgliedstaaten einen jährlichen hochrangigen politischen Dialog auf Ministerebene führen, um eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des 8. UAP vorzunehmen;

10. NIMMT KENNTNIS von aktuellen Mitteilungen der Kommission wie „Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“, „Klimarisiken bewältigen – Schutz der Menschen und des Wohlstands“ und „Auf dem Weg zu einem ehrgeizigen industriellen CO₂-Management in der EU“ sowie von den jüngsten Berichten sowohl auf EU- als auch auf globaler Ebene, etwa dem Bericht der Vereinten Nationen von 2023 über die Ziele für nachhaltige Entwicklung: Sonderausgabe: „Towards a Rescue Plan for People and Planet“, dem „Global Resource Outlook 2024“ der Internationalen Sachverständigengruppe für nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung des UNEP sowie dem Bericht der Europäischen Umweltagentur (EUA) „Accelerating the circular economy in Europe - State and Outlook 2024“ (Beschleunigung der Kreislaufwirtschaft in Europa – aktueller Stand und Ausblick 2024) und ihrem Bericht über die Europäische Bewertung der Klimarisiken;
11. BEGRÜßT die Vorlage des Letta-Berichts „Much more than a market“ („Viel mehr als ein Markt“) und NIMMT dessen Botschaft ZUR KENNTNIS, dass der grüne, faire und digitale Wandel von entscheidender Bedeutung für eine nachhaltige und prosperierende Zukunft ist, wozu auch die Notwendigkeit gehört, einen kreislauforientierten Binnenmarkt zu entwickeln, um eine zukunftsfähige Wirtschaft zu schaffen, da dies zu ökologischer Nachhaltigkeit beitragen und gleichzeitig das Wirtschaftswachstum fördern wird; VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom April 2024, in denen das Engagement der EU für ein nachhaltiges und integratives Wachstum in ganz Europa bekräftigt wird; BETONT, dass ein integrierter Ansatz für Umweltdiplomatie, Handel und Zusammenarbeit mit Partnerländern sowie auf multilateraler Ebene erforderlich ist, um die Konvergenz der Umweltstandards weltweit zu verbessern und zu fördern und gleichzeitig auf einen globalen und grünen, gerechten und inklusiven Übergang hinzuarbeiten; WEIST DARAUF HIN, dass in dieser Hinsicht die wettbewerbsfähige Nachhaltigkeit der europäischen Industrie und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen von entscheidender Bedeutung sein werden, indem sie Anreize für hohe Umwelt- und Sozialstandards schaffen;

12. ERKENNT die Zusammenhänge zwischen Klimaschutzmaßnahmen und Klimarisikomanagement an und weist daher darauf hin, wie wichtig rasche Klimaschutzmaßnahmen sind, da die Fähigkeit der Gesellschaft, sich an immer schwerwiegendere Klimarisiken anzupassen, durch die Gesetze der Physik begrenzt ist.
13. ERINNERT AN die wichtigen Vorteile von Klimaschutzmaßnahmen für die Energieunabhängigkeit der EU, die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, einschließlich so bald wie möglich die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland, die Senkung der Kosten und die geringere Exposition gegenüber künftigen Schocks sowie positive Nebeneffekte wie geringere Auswirkungen von Luft- und anderen Arten der Verschmutzung auf die menschliche Gesundheit sowie die Ökosysteme und deren Leistungen; BETONT, dass die Gewährleistung der Sicherheit und des Wohlergehens der EU-Bürgerinnen und -Bürger – was die Dekarbonisierung unserer Wirtschaft, die Stärkung naturbasierter Lösungen und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimarisiken betrifft – von Investitionen in wirksame Klimaschutzmaßnahmen abhängt;
14. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig es ist, das Ziel der EU zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen, das einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Klimaneutralität und zu den danach zu erreichenden negativen Emissionen darstellt, spätestens bis 2030 in vollem Umfang zu erfüllen, um die Verpflichtungen der EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris umzusetzen und als Wegbereiter für faire Wettbewerbsbedingungen aufzutreten; HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, wie wichtig eine rasche und vollständige Umsetzung des Pakets „Fit für 55“ ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass dies Chancen und Herausforderungen mit sich bringt, die angegangen werden müssen; FORDERT die Kommission AUF, im Zusammenhang mit den aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Investitionssicherheit zu schaffen;

15. BETONT, wie wichtig ein stabiler und berechenbarer politischer Rahmen ist, um für Investoren – einschließlich Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger — Klarheit zu schaffen, und dass zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme eine Entscheidung über ein Zwischenziel für 2040 im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz und den Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris sowie im Einklang mit dem Temperaturziel von 1,5-Grad getroffen werden muss; FORDERT die künftigen Ratsvorsitze auf, die Beratungen über diese Fragen kontinuierlich fortzusetzen, um sicherzustellen, dass der nächste national festgelegte Beitrag der EU lange vor der COP 30 vorgelegt wird; WEIST DARAUF HIN, dass alle Wirtschaftszweige zum grünen Übergang beitragen müssen, und ERKENNT AN, dass der Übergang die notwendigen Voraussetzungen erfordert, einschließlich eines inklusiven gerechten Übergangs, einer wettbewerbsfähigen Industrie und Landwirtschaft und gleicher Wettbewerbsbedingungen mit internationalen Partnern; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die notwendigen günstigen Rahmenbedingungen zu entwickeln, indem gezielte Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten eingesetzt werden; BETONT, dass bessere Anreize für den Ausbau des landbasierten und industriellen CO₂-Abbaus geschaffen werden müssen, um die Klimaziele der EU zu erreichen;

Risikovorsorge und Klimaresilienz

16. BEGRÜßT die Mitteilung der Kommission „Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands“ und den Bericht der EUA über die europäische Klimarisikobewertung (EUCRA); STELLT MIT BESORGNIS FEST, dass viele der ermittelten Risiken ein kritisches Niveau erreicht haben und katastrophal werden könnten, wenn nicht rasche und entschlossene Maßnahmen ergriffen werden;
17. FORDERT die Kommission AUF, als Folgemaßnahme auf ihre Mitteilung systematisch Maßnahmen über alle einschlägigen Politikbereiche hinweg umzusetzen, um wirksamere und proaktivere Maßnahmen in Bezug auf das Klimarisikomanagement sicherzustellen, gegebenenfalls auch durch die Stärkung der bestehenden Rechtsvorschriften;

18. FORDERT die Kommission AUF, weiterhin regelmäßige EU-weite Klimarisikobewertungen durchzuführen und dabei auch den spezifischen nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen;
19. LÄDT die Kommission EIN, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten wirksame Instrumente zu entwickeln, um die Fortschritte bei der Risikovorsorge auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene zu überwachen und sich dabei eher auf die Auswirkungen von Maßnahmen als auf die reinen Outputs zu konzentrieren;
20. SIEHT dem Abschlussbericht des Dialogs über Klimaresilienz ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, Lösungen zur Verringerung der Klimaschutzlücke weiterzuentwickeln und umzusetzen und dabei die Notwendigkeit für Anreize für vorbeugende Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen;
21. BETONT, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die internationale Zusammenarbeit auszuweiten und die internationale Finanzierung aufzustocken, damit die Klimaresilienz und die Risikovorsorge in den am stärksten gefährdeten Entwicklungsländern verbessert werden kann, einschließlich eines verbesserten Zugangs zu Finanzmitteln; FORDERT einen systemischen und kohärenten Ansatz der EU auf internationaler Ebene zur Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltverschmutzung, der Entwaldung, der Landdegradation, des Flächenverbrauchs und des Biodiversitätsverlust, insbesondere durch die verstärkte Umsetzung naturbasierter Lösungen;
22. BETONT dass Wasserkreisläufe für die Ökosysteme, das menschliche Leben und das Funktionieren der Wirtschaft und unserer Gesellschaft eine wichtige regulierende Funktion einnehmen; ERKENNT die Auswirkungen des Klimawandels auf die Verfügbarkeit und Sicherheit von Wasser an; FORDERT eine Initiative zur Resilienz der Wasserversorgung, einschließlich der Angleichung und Überarbeitung der einschlägigen Maßnahmen der EU-Politik, um das Thema Wasser, Erhaltungsziele und die Erfahrungen der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls besser zu integrieren und einen umfassenden Bottom-up-Ansatz sicherzustellen, der darauf ausgerichtet ist, die Verfügbarkeit und Sicherheit der Wasserversorgung durch die Anwendung naturbasierter Lösungen wie die Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten und anderen Süßwasserökosystemen und gegebenenfalls die Entwicklung nicht konventioneller Wasserressourcen und den Ausbau der grünen und blauen Infrastruktur sicherzustellen und einen wasser- und bodengestützten Ansatz in die Raumplanung einzubeziehen;

23. ERKENNT die engen Verbindungen zwischen gesunden Ökosystemen, der biologischen Vielfalt und der Fähigkeit der Natur, CO₂ abzuscheiden und sicher zu speichern, und ihre entscheidende Rolle beim Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel AN;

Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen

24. ERKENNT AN, dass die nicht nachhaltige Nutzung der Ressourcen die Dreifachkrise des Planeten vorantreibt; WÜRDIGT in diesem Zusammenhang die Kreislaufwirtschaft und die nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung als entscheidende Instrumente; UNTERSTREICHT, dass der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, sowohl für endliche als auch für erneuerbare Materialien, dazu beitragen wird, den Druck auf das Klima, die natürlichen Ressourcen und die Ökosysteme zu verringern, mit dem zusätzlichen Vorteil, dass er als wirtschaftlicher und industrieller Beschleunigungsfaktor für Europa dienen wird, der systemische und nachhaltige Innovation und Beschäftigung vorantreiben und gleichzeitig die Selbstversorgung der EU mit kritischen Rohstoffen verbessern wird;
25. ERKENNT AN, dass der Material- und Verbrauchsfußabdruck der EU nach wie vor weit über das hinausgeht, was innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten nachhaltig ist, und dass die Fortschritte bei der kreislaforientierten Materialnutzung zu langsam sind, um die Ziele des 8. UAP zu erreichen; UNTERSTREICHT daher, dass das Wachstum von der Ressourcennutzung und ihren Auswirkungen abgekoppelt werden muss, indem Technologien und Geschäftsmodelle gefördert werden, die es ermöglichen, die Ressourcennachfrage auf der Ebene der Erzeugung und des Verbrauchs zu senken, und ERINNERT an die im 8. UAP enthaltene Verpflichtung, den Material- und den Verbrauchsfußabdruck der Union erheblich zu verringern, um sie so bald wie möglich in die Belastungsgrenzen unseres Planeten zu bringen, gegebenenfalls auch durch die Einführung von Reduktionszielen der EU, wobei die zugrunde liegenden systemischen Faktoren, die die lineare Wirtschaft unterstützen, angegangen werden müssen; BETONT, dass eine nachhaltige und kreislaforientierte Bioökonomie sowie naturbasierte Lösungen gefördert werden müssen;

26. STELLT FEST, dass die EU-Initiativen für nachhaltige Produkte den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft unterstützen, dass diese aber aufgrund des nicht nachhaltigen Verbrauchsniveaus nicht ausreichen werden, um den hohen Verbrauchsfußabdruck zu verringern; UNTERSTREICHT daher, dass diese Fragen angegangen werden sollten;
27. BETONT, dass kurzfristig weitere Schritte auf allen Ebenen unternommen werden müssen, um eine ehrgeizige und rasche Umsetzung der verabschiedeten Rechtsakte, insbesondere der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, sicherzustellen und die wirksamsten bestehenden politischen Instrumente zu stärken; FORDERT in diesem Zusammenhang die wirksame Entwicklung künftiger Sekundärrechtsvorschriften, die Vorlage eines ersten Arbeitsplans für die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte in den ersten Monaten des Jahres 2025 und die rasche Einführung von Ökodesign-Anforderungen für bestimmte Produktgruppen sowie technische Unterstützung für die Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten – und für Unternehmen, um diese Umsetzung zu erleichtern; ERSUCHT die Kommission, so bald wie möglich einen neuen Strategieplan der EU für die Kreislaufwirtschaft aufzustellen, und ERSUCHT die Kommission und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten, folgende Maßnahmen zu ergreifen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den ressourcenintensivsten Systemen liegen sollte:
- a. Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu erörtern und die Kreislaufwirtschaft in diese zu integrieren, um den Übergang zur Kreislaufwirtschaft sowie eine wirksame, rasche und kohärente Umsetzung, Bewertung und Berichterstattung über die Fortschritte dabei, den nationalen Material- und Verbrauchsfußabdruck erheblich zu verringern, zu erleichtern;
 - b. Leitlinien und zusätzliche Mechanismen zur Verbesserung der einheitlichen Marktüberwachung, einschließlich Maßnahmen, die auf den Online-Verkauf abzielen, auszuarbeiten;
 - c. die Möglichkeiten zu prüfen, die Systeme der Herstellerverantwortung auf mehr Produkte auszuweiten und Mindestanforderungen aufzunehmen, die mit den bestehenden Rahmen vereinbar sind, und so zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung und einer längeren Lebensdauer von Produkten beizutragen;

- d. das effiziente Funktionieren eines Marktes für hochwertige Sekundärrohstoffe sicherzustellen, finanzielle und administrative Hindernisse zu beseitigen, die seiner Entwicklung im Wege stehen, wobei der Schwerpunkt auf Investitionen und Innovationen in Recyclingverfahren und auf die Einrichtung schadstofffreier Materialkreisläufe gelegt werden sollte, zum Beispiel durch Bewertung und gegebenenfalls Vorschlag von wirtschaftlichen und anderen Instrumenten, Anforderungen an den Rezyklatanteil und eine nachhaltige Verringerung der Verwendung fossiler Brennstoffe im Chemiesektor, unter anderem durch Überlegungen über die Verwendung von nachhaltigem Kohlenstoff und die vollständige Umsetzung der Chemikalienstrategie, bei der die Überarbeitung der REACH-Verordnung eine wichtige Rolle spielt;
- e. kreislauforientierte Produktions- und Verbrauchsmodelle auszubauen, die den gesamten Ressourcenverbrauch auf der Grundlage entmaterialisierter Versorgungssysteme verringern, z. B. Modelle auf der Grundlage von Produkten als Dienstleistung, gemeinsame Nutzung von Produkten oder Reparaturen;
- f. eine wirksame Einbeziehung der Interessenträger zu gewährleisten, um unter anderem den Austausch bewährter Verfahren zu verstärken, die Entwicklung eines Netzes von Knotenpunkten der Kreislaufwirtschaft auf allen Ebenen zu unterstützen und Maßnahmen vorzuschlagen, um die sektorübergreifende europäische wissenschaftliche Forschung zur Ressourcennutzung zu stärken;
- g. die Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft in künftige klimapolitische Maßnahmen zur Unterstützung des EU-Ziels der Klimaneutralität bis 2050 zu bewerten;
- h. die strategische Positionierung der EU in Bezug auf Kreislaufwirtschaft und Ressourcenmanagement auf globaler Ebene zu stärken und gleichzeitig darauf hinarbeiten, die internationale Anerkennung der Rolle der Ressourcennutzung bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele zu stärken, die nachhaltige Ressourcennutzung in multilaterale Umweltübereinkommen zu integrieren, globale Governance-Strukturen zu entwickeln, in diesem Zusammenhang die Arbeit in Richtung eines internationalen Übereinkommens über die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in Erwägung zu ziehen und das Voneinander-Lernen und den Austausch mit Partnerländern weltweit zu fördern, insbesondere durch das neu angekündigte Ressourcenzentrum der EU für die Kreislaufwirtschaft;

28. FORDERT ein entschlossenes koordiniertes Vorgehen auf allen Ebenen sowie die Politikkohärenz und die durchgängige Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft in anderen Politikbereichen und Maßnahmenfeldern der EU; BETONT, wie wichtig es ist, eine ehrgeizige langfristige Vision für die EU über 2030 hinaus festzulegen; FORDERT die Kommission in diesem Zusammenhang NACHDRÜCKLICH AUF, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenträgern einen umfassenden und wirksamen Prozess einzuleiten, der zu einer integrierten langfristigen Vision der EU für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und einer nachhaltigen Ressourcennutzung führt, die darauf abzielt, einen systemischen Wandel zu ermöglichen, um einen grünen, gerechten und inklusiven Übergang zu erreichen; ERSUCHT die Kommission, im Rahmen eines solchen Prozesses Folgendes zu bewerten:
- a. die Modalitäten für einen Steuerungsrahmen zur Unterstützung einer solchen integrierten langfristigen Vision der EU;
 - b. die Festlegung eines langfristigen EU-Ziels für eine nachhaltige Ressourcennutzung;
 - c. auf der Grundlage der Entwicklung aktueller und gegebenenfalls künftiger Indikatoren des EU-Überwachungsrahmens für die Kreislaufwirtschaft, die Festlegung ehrgeiziger und wirtschaftlich durchführbarer wissenschaftlich fundierter Ziele, die dazu beitragen, den Material- und Verbrauchsfußabdruck innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten zu halten, und ihre Übertragung auf die nationale Ebene unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten;
 - d. die Schaffung eines übergeordneten Rechtsrahmens, in dem das Ambitionsniveau und angemessene politische Instrumente festgelegt sowie die Politikkohärenz und die durchgängige Berücksichtigung verbessert werden und eine wirksame Umsetzung ermöglicht wird, sowie die Bewertung der Frage, ob eine umfassende Überarbeitung der bestehenden Rechtsvorschriften für diesen Zweck geeignet sein könnte oder ob ein neuer Rechtsakt erforderlich ist;

Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt

29. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel „Strategie der Union für nachhaltige Chemikalien: Zeit für Ergebnisse“; BETONT, dass die Kommission die Chemikalienstrategie nicht vollständig umgesetzt hat, insbesondere die Überarbeitung der REACH-Verordnung, einschließlich der Registrierung von Polymeren im Rahmen der REACH-Verordnung, des allgemeinen Ansatzes für das Risikomanagement für die schädlichsten Stoffe, der Bewältigung neu auftretender chemischer Risiken sowie neu auftretender Gesundheits- und Umweltbedenken und des Verbots der Herstellung schädlicher Chemikalien, die in der EU nicht zulässig sind, für die Ausfuhr; fordert die Kommission daher NACHDRÜCKLICH AUF, bei der Umsetzung der Strategie weiterhin ambitionierte Ziele zu verfolgen;
30. BETONT die Schlüsselrolle der chemischen Industrie bei der Förderung des grünen und des digitalen Wandels sowie der strategischen Autonomie der EU bei gleichzeitiger Wahrung einer offenen Wirtschaft; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, die Bemühungen um eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und widerstandsfähige EU-Industrie sowie um eine schadstofffreie Umwelt fortzusetzen;
31. WEIST DARAUF HIN, dass die Persistenz von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) vorrangige Aufmerksamkeit und Maßnahmen erfordert, und UNTERSTREICHT daher, dass PFAS im Einklang mit der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit und in einem gut gesteuerten Prozess so bald wie möglich schrittweise abgeschafft werden müssen, wobei die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Risikobewertungsprozess und gegebenenfalls die Übergangszeit, die für die Entwicklung sicherer und nachhaltiger Alternativen erforderlich ist, zu berücksichtigen sind; ERKENNT AN, dass mit dem Vorschlag für eine Beschränkung von PFAS dieses Ziel erreicht werden soll; FORDERT DIE ECHA und die Kommission AUF, die Risikobewertung und die Bewertung der sozioökonomischen Aspekte abzuschließen und den Mitgliedstaaten so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Entscheidung vorzulegen; FORDERT die Kommission AUF, den Rat regelmäßig über die Fortschritte bei der schrittweisen Abschaffung von PFAS und über den PFAS-Aktionsplan zu unterrichten;

32. BETONT, dass solide Prüfmethode(n) für die Ermittlung möglicher negativer Auswirkungen der Exposition gegenüber chemischen Stoffen notwendig sind und dass Rechtsvorschriften erlassen werden müssen, mit deren Hilfe die sichere Verwendung von Chemikalien auf der Grundlage verschiedener Arten toxikologischer Merkmale gewährleistet werden kann, wobei Tierversuche so weit wie möglich zu vermeiden sind; EMPFIELT die Entwicklung von Testleitlinien, die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen allen Akteuren, um die Reproduzierbarkeit und Übertragbarkeit der Ergebnisse zu fördern; ERSUCHT die Kommission, eine europäische Prüfmethode und eine europäische Validierungsstrategie zu entwickeln; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, etwaige Rückstände bei den Vorabvalidierungen bestehender Prüfmethode(n) abzubauen und Anreize für eine angemessene Finanzierung zu schaffen;
33. ERKENNT den Druck durch Nährstoffe und Pestizide und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer, Klima, biologische Vielfalt und menschliche Gesundheit AN; BEDAUERT, dass es keine Pläne für integriertes Nährstoffmanagement gibt, was die Verbesserung der Wasserqualität behindert; FORDERT einen Dialog zwischen den Interessenträgern über die Nitrat-Richtlinie, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Wasserqualität zu verbessern; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, den Druck, der durch das Risiko des Einsatzes von Pestiziden für die Umwelt und die öffentliche Gesundheit entsteht, in einem verstärkten konstruktiven Dialog mit Interessenträgern sowie Landwirtinnen und Landwirten weiterhin als vorrangigen Aktionsbereich zu behandeln und dabei hervorzuheben, wie wichtig es ist, bewährte Verfahren wie den integrierten Pflanzenschutz für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden umzusetzen und dabei die Bedingungen vor Ort und die Ernährungssicherheit zu berücksichtigen;
34. ERKENNT die übergreifende Bedeutung gesunder Böden für die Bereitstellung und Regulierung von Ökosystemleistungen, die für die biologische Vielfalt, die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und die Ressourcennutzung für eine nachhaltige Bioökonomie von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Notwendigkeit, ein Null-Schadstoff-Ziel zu verfolgen und extreme Wetterereignisse zu bewältigen, AN; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die Bodengesundheit zu erhalten und zu verbessern und die Vermeidung und Abmilderung der Auswirkungen von Bodenversiegelung und Bodenvernichtung prioritär zu behandeln;

35. ERSUCHT die Kommission, auf den Überwachungsdaten aufzubauen, um das wissenschaftliche Verständnis der Auswirkungen von Luftschadstoffen zu verbessern und das Ziel zu erreichen, die schädlichen Auswirkungen dieser Schadstoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern, und – sofern wesentliche neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies erfordern – zu bewerten, ob die geltenden Luftqualitätsnormen nach wie vor angemessen sind;
36. ERKENNT AN, dass Rechtsvorschriften, die sich mit Emissions- und Verschmutzungsquellen aus einschlägigen Sektoren wie Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und Energie sowie dem Klima befassen, von entscheidender Bedeutung sind, um eine Verringerung der Schadstoffkonzentration in allen Umgebungen zu ermöglichen und die Einhaltung beispielsweise der Luftqualitätsnormen sicherzustellen; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, in dieser Angelegenheit für Kohärenz zu sorgen;
37. BETONT, dass die überarbeitete Richtlinie über Industrieemissionen ein wichtiges Instrument zur Unterstützung eines Übergangs in der Industrie hin zu einer nachhaltigen, sauberen, klimaneutralen und kreislauforientierten Produktion ist; FORDERT die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass die Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken (BVT) unverzüglich ausgearbeitet werden und zur Erreichung dieser Ziele beitragen können;
38. ERINNERT an das aktive und konstruktive Engagement der Kommission und der Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen über ein rechtsverbindliches internationales Instrument zur Beendigung der Plastikverschmutzung, unter anderem in der Meeresumwelt, mit dem Ziel, dieses Instrument bis 2024 abzuschließen; ERKENNT die Risiken für Umwelt und Gesundheit AN, die von Mikroplastik und anderer Plastikverschmutzung ausgehen; ERINNERT AN die Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft 2.0 und FORDERT die Kommission daher AUF, Maßnahmen zu ergreifen und weitere Möglichkeiten zu prüfen, um gegen alle Quellen von Mikroplastik in der Umwelt vorzugehen, indem unter anderem das bewusst zugesetzte Mikroplastik in Produkten eingeschränkt und gegen unbeabsichtigte Freisetzen von Mikroplastik vorgegangen wird;

39. WÜRDIGT die grundlegende Bedeutung des Schutzes, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Natur, der biologischen Vielfalt und gesunder Ökosysteme mit ihren Funktionen, Leistungen und ihrer wesentlichen Rolle für die menschliche Gesundheit, das Wohlergehen, die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel und die wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit, sowie die Notwendigkeit, die biologische Vielfalt bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen und die direkten und indirekten Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt wirksam anzugehen; ERINNERT DARAN, dass eine wirksame ökologische Vernetzung und gut funktionierende grüne und blaue Infrastrukturnetze in europäischen Landschaften und in der gesamten EU grundlegende Voraussetzungen für das Funktionieren von Ökosystemen sind; IST NACH WIE VOR ENTSCHLOSSEN, die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal zu erreichen; FORDERT die Mitgliedstaaten daher AUF, rechtzeitig vor der 16. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Oktober 2024 abgestimmte nationale Ziele und/oder nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne vorzulegen;
40. BEKRÄFTIGT seine Forderung, die biologische Vielfalt vollständig in die einschlägigen sektorspezifischen und sektorübergreifenden Pläne und Strategien einzubeziehen, um einen integrierten Ansatz sicherzustellen; FORDERT die Mitgliedstaaten zur durchgängigen Berücksichtigung eines Ökosystemansatzes auf und dazu, Fortschritte hin zu umweltfreundlichen Volkswirtschaften und Gesellschaften zu erzielen; BEGRÜßT die Bemühungen um die Weiterentwicklung einer soliden Wissensbasis über biologische Vielfalt auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten;

41. ERKENNT die Bedeutung natürlicher Umweltbedingungen bei Nacht sowie die Notwendigkeit, sie zu erhalten, AN; FORDERT DIE Kommission AUF, das wissenschaftliche Verständnis der Lichtverschmutzung und ihrer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die verschiedenen Ökosysteme zu vertiefen und dabei vorhandene Satellitendaten zu nutzen, um die negativen Auswirkungen der Lichtverschmutzung zu verhindern und zu minimieren;
42. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Wüstenbildung in der EU und FORDERT die Kommission AUF, auf der Grundlage einer umfassenden Folgenabschätzung einen integrierten EU-weiten Aktionsplan zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Landdegradation und Dürre vorzuschlagen, der darauf abzielt, Landdegradationsneutralität bis 2030 zu erreichen, und diesen Aktionsplan durch Maßnahmen zur Unterstützung der proaktiven Bekämpfung von Dürre und der und damit zusammenhängenden Phänomene in der EU zu ergänzen;
43. ERINNERT an die Bedeutung gesunder und widerstandsfähiger Meeresökosysteme und die Notwendigkeit, Wissen, Forschung und Innovation im Bereich der Meeresumwelt in diesem Zusammenhang weiterzuentwickeln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen, indem, wie in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie gefordert, ein ganzheitlicher und ökosystembasierter Ansatz zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Meere und Ozeane ausgearbeitet wird, auch durch regionale Zusammenarbeit, und die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei intensiviert wird; und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten für die rasche Ratifizierung und Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens einsetzen; FORDERT alle Staaten NACHDRÜCKLICH AUF, das Gleiche zu tun;

Grundlegende Voraussetzungen

44. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, soziale Akzeptanz zu schaffen, unter anderem durch eine aktive Kommunikation und einen offenen Dialog über die politischen Maßnahmen des europäischen Grünen Deals und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft, insbesondere ihre schwächsten Teile; WÜRDIGT die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“; VERWEIST auf die Leitlinien in der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität und FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, diese vollständig umzusetzen;
45. ERSUCHT die Kommission zu sondieren, wie im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der gerechte Übergang als Teil des Grünen Deals durchgängig in politische Maßnahmen und bestehende Rahmen zur Bewältigung der Dreifachkrise des Planeten einbezogen werden kann und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit und die Schaffung menschenwürdiger Arbeit gefördert werden können; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, bei der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen zur Förderung eines grünen, gerechten und inklusiven Übergangs eine Mehrebenen-Governance sicherzustellen und den sozialen Dialog und die Tarifverhandlungssysteme sowie die Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Interessenträgern zu stärken, unter anderem durch die Einbindung marginalisierter und unterrepräsentierter Gruppen;
46. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, den gerechten Übergang weiter in nationale Strategien zu integrieren, in deren Rahmen die sozioökonomischen Auswirkungen des grünen Wandels, unter anderem auf die Beschäftigung, analysiert und Mechanismen zur Unterstützung der am stärksten gefährdeten und von dem Prozess betroffenen Personen ermittelt werden, und zwar auf der Grundlage einer umfassenden Beteiligung sowohl der Zivilgesellschaft als auch der öffentlichen Einrichtungen; BEGRÜßT die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für einen gerechten Übergang durch die Europäische Kommission; UNTERSTREICHT die Bedeutung einer strukturellen Integration des gerechten Übergangs innerhalb der EU-Organen;

47. BETONT, wie wichtig gerechte und inklusive Strategien und Maßnahmen für den Übergang auf allen Ebenen sind; dazu gehören auch lebenslanges Lernen, ein verstärktes Engagement für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und eine intersektionale Bewertung; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, strukturiert Folgenabschätzungen der Maßnahmen für den Übergang in Bezug auf die Lebensbedingungen von Menschen, insbesondere jener, die von Armut betroffen oder bedroht sind, durchzuführen;
48. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Perspektive der Nachhaltigkeit und eines grünen, gerechten und inklusiven Übergangs weiterhin in das Europäische Semester einzubeziehen;
49. UNTERSTREICHT die Bedeutung von Kompetenzprognosen, solider sozial- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und von Umschulungsprogrammen sowie der Anziehung, Bindung und Erschießung von Talenten im Einklang mit der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität;
50. ERKENNT AN, wie wichtig ein mehrstufiger, sektorübergreifender und zahlreiche Akteure einbeziehender Ansatz für einen grünen, gerechten und inklusiven Übergang ist, wobei die regionale und lokale Perspektive und Realität sowie die Vielfalt der Rahmenbedingungen und die aktive Einbeziehung der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft, der lokalen Gemeinschaften und der KMU zu berücksichtigen sind; ERKENNT AN, dass Investitionen nicht nur in Technologie, sondern auch in Humanressourcen eine Schlüsselrolle spielen, wenn es darum geht, den Übergang vor Ort zu vollziehen; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, bei der Politikgestaltung auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen für Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung zu sorgen;

51. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, verstärkt auf die vollständige Umsetzung der Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung, des Grundsatzes, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie des Verursacherprinzips hinzuwirken; BETONT, wie wichtig es ist, systemischer, kohärenter, kooperativer, risikobasierter und integrierter in Bezug auf den Stand und die Perspektiven der Umweltbewertungen und in Bezug auf politische Maßnahmen vorzugehen; HEBT HERVOR, dass die Problemanalyse im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik als Grundlage für nationale Reformen im Hinblick auf die Verbesserung der administrativen und justiziellen Kapazitäten zur Verwirklichung der umweltpolitischen Ziele dienen kann; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, bestehende Rechtsvorschriften und Maßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ um- und durchzusetzen; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und Behörden zu verstärken, Investitionen, insbesondere für regionale und lokale Gebietskörperschaften, zu mobilisieren und den Zusammenhalt, den Zugang zur Justiz, den Bürgerschutz und die Transparenz zu verbessern;
52. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, dafür zu sorgen, dass die Interessenträger im Einklang mit den geltenden Vorschriften rechtzeitig konkrete Informationen darüber erhalten, was von ihnen verlangt wird, damit sie sich rechtzeitig an Änderungen des Rechtsrahmens anpassen können;

53. UNTERSTREICHT die Bedeutung einer kohärenten Finanzierung, einschließlich der durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und der Klimarisiken, der biologischen Vielfalt, der Kreislaufwirtschaft und der Umweltverschmutzung sowie der Umsetzung der Politik in allen einschlägigen Fonds und Finanzierungsinstrumenten, und BETONT, dass Formen der Finanzierung, die Schwachstellen und Ungleichheiten verschärfen können, neu bewertet werden müssen; ERKENNT AN, dass effiziente Investitionen in die biologische Vielfalt und die Ökosysteme deren Widerstandsfähigkeit und ihre Fähigkeit stärken können, zahlreiche erhebliche Vorteile und lebenswichtige Ökosystemleistungen zu erbringen; WÜRDIGT die erheblichen positiven Auswirkungen des LIFE-Programms der EU auf die Natur in Europa; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, zu prüfen, ob weitere wirtschaftliche Anreize geschaffen werden müssen, um gesunde Ökosysteme sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten zu erhalten und geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen, und Möglichkeiten für eine Straffung der EU-, nationalen und privaten Finanzierung in dieser Hinsicht zu sondieren; BEGRÜßT die in der Mitteilung über die Bewältigung von Klimarisiken enthaltenen Pläne, die richtigen Voraussetzungen für die Finanzierung der Klimaresilienz, zu schaffen, die EU-Solidaritätsmechanismen zukunftssicher zu machen und die Anreize für vorausschauende Maßnahmen zu erhöhen; APPELLIERT AN die einschlägigen EU-Finanzierungssysteme, langfristige Klimarisikoszenarien im Einklang mit den geltenden Vorschriften zu berücksichtigen; WEIST DARAUF HIN, dass das Verursacherprinzip von entscheidender Bedeutung ist, um Umweltverschmutzung, Umweltschäden und Verlust an biologischer Vielfalt finanziell anzugehen, negative Auswirkungen auszugleichen und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit zu fördern;

54. VERWEIST auf die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016, der zufolge die Kommission Folgenabschätzungen zu ihren Initiativen durchführt, die voraussichtlich erhebliche wirtschaftliche, ökologische oder soziale Auswirkungen haben werden; UNTERSTREICHT die Bedeutung fundierter Folgenabschätzungen bei der Annahme neuer Vorschläge für Rechtsakte und gegebenenfalls von Entwürfen für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, um die Umweltauswirkungen, die Kosten sowie die sozioökonomischen Folgen und Vorteile besser einschätzen zu können;
55. LEGT der Kommission und den Mitgliedstaaten NAHE, zusammenzuarbeiten, um Investitionen zu erleichtern und private Finanzmittel für den grünen Wandel zu mobilisieren, indem für angemessene Rahmenbedingungen gesorgt wird und die Verfahren und Standards verbessert werden, und mit der EIB und anderen Finanzinstituten im Hinblick auf die Risikominderung bei Projekten zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Gewährleistung von Kohärenz bei Plänen für den Übergang von Unternehmen; FORDERT die Kommission AUF, in Bezug auf die Umweltauflagen Kohärenz zwischen den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten der EU sicherzustellen und gleichzeitig die Verfahren zur Anwendung der derzeitigen Anforderungen „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, „Sicherung der Klimaverträglichkeit“ und „Nachhaltigkeitsprüfung“ zu vereinfachen; ERKENNT die Bedeutung der Politik und der Rechtsvorschriften für ein nachhaltiges Finanzwesen AN; BETONT, wie wichtig es ist, klare Überprüfungs- und Zertifizierungsmechanismen für nachhaltige Investitionen und nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzurichten und gleichzeitig die Verwaltungsverfahren zu verbessern;
56. UNTERSTREICHT die Bedeutung einer umfassenden Investitionsagenda und eines investitionsfreundlichen Unternehmensumfelds, durch die Privatinvestitionen mit gezielter Unterstützung erhöht und öffentliche Investitionen gefördert werden, um die vorrangigen Ziele des grünen Wandels zu erreichen und die Lücken zu schließen; BETONT, wie wichtig die Bewertung von Übergangsrisiken und die Versicherungsbranche sind; UNTERSTREICHT die Bedeutung von Synergien, unter anderem zwischen der Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik, dem Europäischen Semester und den nationalen Energie- und Klimaplänen im Rahmen der Energieunion;

57. UNTERSTREICHT die Bedeutung der Kommunikation über den umfassenden und sektorübergreifenden Nutzen des Umweltschutzes und über die Kosten von Untätigkeit sowie die Rolle der Umwelt- und Klimaerziehung im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Umweltvorschriften und die Bedeutung einer Sensibilisierung zur Förderung von Verhaltensänderungen, insbesondere in Bezug auf Produktions- und Verbrauchsmuster; FORDERT die Unternehmen auf, evidenzbasierte Informationen auszutauschen, um die Verbraucher in die Lage zu versetzen, einen grünen, gerechten und inklusiven Übergang sicherzustellen;
58. WEIST DARAUF HIN, dass die Stärkung der Anreize für Umweltfreundlichkeit sowie die schrittweise Abschaffung umweltschädlicher Subventionen, insbesondere Subventionen für fossile Brennstoffe, mit denen die Energiearmut oder der gerechte Übergang nicht unverzüglich angegangen werden, eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der prioritären Ziele des 8. Umweltaktionsprogramms sind; BEKRÄFTIGT in diesem Zusammenhang erneut die grundlegenden Voraussetzungen gemäß Artikel 3h des 8. Umweltaktionsprogramms; FORDERT, dass marktbasierte Instrumente und eine umweltorientierte Auftragsvergabe verstärkt genutzt werden, um Investitionen auf grüne und klimapolitische Ziele auszurichten;

59. BEKRÄFTIGT die entscheidende bereichsübergreifende Rolle naturbasierter Lösungen im Einklang mit ihrer Definition in der Resolution 5 der VN-Umweltversammlung (UNEA- 5.2) bei der Bewältigung der globalen Herausforderungen der Dreifachkrise des Planeten; ERSUCHT die Mitgliedstaaten, deren Umsetzung gegebenenfalls Vorrang einzuräumen;
60. UNTERSTREICHT die Schlüsselrolle von Forschung und Innovation, deren Erkenntnisse für die Bereitstellung sicherer, widerstandsfähiger und nachhaltiger neuer Technologien und Infrastrukturen genutzt werden müssen, sowie die Rolle der Digitalisierung, um die Klima- und Umweltpolitik zu unterstützen und gleichzeitig ihre potenziellen negativen Auswirkungen sowie ihren CO₂- und Umweltfußabdruck zu minimieren, und ERSUCHT die Kommission, die bestehenden Umwelt- und Klimaüberwachungsrahmen weiter zu straffen, für hohe Standards in Bezug auf Transparenz, Kosteneffizienz, Verwaltungsvereinfachung und den Zugang der Öffentlichkeit zu Daten zu sorgen und den Austausch bewährter Verfahren sowie die regionale Entwicklung zu fördern; IST DER ANSICHT, dass das Industrieemissionsportal zu diesem Zweck ein geeignetes Instrument sein könnte;
61. ERSUCHT die Kommission, weiter an ehrgeizigen, wirtschaftlich und technologisch machbaren, harmonisierten Umweltzielen und -normen zu arbeiten, um den Verbrauch auf nachhaltige, kreislaforientierte, CO₂-arme und nahezu CO₂-freie Industriewerkstoffe und -güter zu lenken, ohne unsere Fähigkeit zu beeinträchtigen, unsere Wirtschaftstätigkeiten so umzuwandeln und zu lizenzieren, dass sie zu globalen Wettbewerbspraktiken werden, die für ein klimaneutrales, kreislaforientiertes, nachhaltiges und widerstandsfähiges Europa geeignet sind, und zwar mit Genehmigungsverfahren, die eine effiziente Beschleunigung aller Übergänge gewährleisten und gleichzeitig ein wirksames und kohärentes Regelungsumfeld gewährleisten und Anreize für mehr Privatinvestitionen schaffen.
-